



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR
DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„PSYCHOLOGIE:

SCHWERPUNKT KLINISCHE PSYCHOLOGIE“

Neufassung

beschlossen in der

119. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 19.10.2016
befürwortet in der 133. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.11.2016
beschlossen in der 171. Sitzung des Senats am 30.11.2016
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 09.01.2017, Az.: 27.5-74509-122
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2017 vom 26.01.2017, S. 44

Änderung

beschlossen in der

134. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 05.09.2018
befürwortet in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 10.10.2018
beschlossen in der 182. Sitzung des Senats am 21.11.2018
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 09.01.2019, Az.: 27.5 – 74509-122
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2019 vom 21.03.2019, S. 137

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	4
§ 4	Zulassungsverfahren.....	4
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie“	6
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	6
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester	7
§ 8	In-Kraft-Treten.....	7

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 21.11.2018 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Universität oder an einer Universität, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Psychologie“ erworben hat, oder
 - b) an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.
 - c) Im Falle des § 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird weiterhin der Nachweis von Leistungen in Psychologie im Umfang von mindestens 90 ECTS Punkten vorausgesetzt, darunter
 - der Nachweis von Leistungen in den Bereichen ‚Quantitative Methoden/Statistik‘ im Umfang von 16 ECTS Punkten und ein experimentalpsychologisches Praktikum im Umfang von mindestens 8 ECTS Punkten,
 - der Nachweis von Leistungen in ‚Psychologischer Diagnostik‘ im Umfang von mindestens 8 ECTS Punkten,
 - der Nachweis von Leistungen in ‚Allgemeiner Psychologie‘ im Umfang von mindestens 16 ECTS Punkten
 - der Nachweis von Leistungen in ‚Klinischer Psychologie‘ im Umfang von mindestens 8 ECTS Punkten,
 - der Nachweis von Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 8 ECTS Punkten in mindestens vier der folgenden fünf Bereiche:
 - Biologische Psychologie,
 - Differentielle Psychologie,
 - Entwicklungspsychologie,
 - Sozialpsychologie
 - Wirtschaftspsychologie.

²Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie, die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte vorliegen und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. ²Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht sein müssen. ³Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März. ⁴Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April vorzulegen. ⁵Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie“ beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß § 3 Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - ein Lebenslauf,
 - ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c) und § 2 Absatz 3,
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Die Punktzahl für die Rangliste ergibt sich aus der Addition der erreichten Punkte gemäß der Buchstaben a) und b). ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los. ²Die Studienplätze werden aufgrund der Rangliste und der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben.
- Je nach dem Ergebnis des Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1 bzw. dem Ergebnis des vorläufigen Abschlusses gemäß Absatz 2 werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Erreichte Abschlussnote gemäß § 2 Absatz 1 bzw. Absatz 2	Punkte
<=1,0	75
> 1,0 bis einschließlich 1,1	72,5
> 1,1 bis einschließlich 1,2	70
> 1,2 bis einschließlich 1,3	67,5
> 1,3 bis einschließlich 1,4	65
> 1,4 bis einschließlich 1,5	62,5
> 1,5 bis einschließlich 1,6	60
> 1,6 bis einschließlich 1,7	57,5
> 1,7 bis einschließlich 1,8	55
> 1,8 bis einschließlich 1,9	52,5
> 1,9 bis einschließlich 2,0	50
> 2,0 bis einschließlich 2,1	47,5
> 2,1 bis einschließlich 2,2	45
> 2,2 bis einschließlich 2,3	42,5
> 2,3 bis einschließlich 2,4	40
> 2,4 bis einschließlich 2,5	37,5
> 2,5 bis einschließlich 2,6	35
> 2,6 bis einschließlich 2,7	32,5
> 2,7 bis einschließlich 2,8	30
> 2,8 bis einschließlich 2,9	27,5
> 2,9 bis einschließlich 3,0	25
> 3,0 bis einschließlich 3,1	22,5
> 3,1 bis einschließlich 3,2	20
> 3,2 bis einschließlich 3,3	17,5
> 3,3 bis einschließlich 3,4	15
> 3,4 bis einschließlich 3,5	12,5
> 3,5 bis einschließlich 3,6	10
> 3,6 bis einschließlich 3,7	7,5
> 3,7 bis einschließlich 3,8	5
> 3,8 bis einschließlich 4,0	2,5

b) anhand besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, können der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 25 Punkte wie folgt gutgeschrieben werden:

- einmalig 7,5 Punkte
für den Nachweis von Leistungen in der Summe im Umfang von mindestens 22 ECTS Punkten aus einem der folgenden Bereiche: Statistik und Forschungsmethodik;
- einmalig 7,5 Punkte
für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 16 ECTS Punkten aus dem Bereich der Testtheorie und Psychologischen Diagnostik;
- einmalig 10 Punkte,
für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 28 ECTS Punkten aus dem Bereich Klinische Psychologie.

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die endgültige Auswahlentscheidung.

(4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Humanwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin des Instituts für Psychologie als Vorsitzender oder Vorsitzende, ein weiterer stimmberechtigter Lehrender oder eine weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (5) ¹Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Plätze werden auf Antrag durch Los vergeben. ³Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können
 - oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote, letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.